



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2019/20

17.06.2020

39. Stück

Reihungsverfahren im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2020/21

Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
16.06.2020

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2020/21



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Steiermark gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Dieses Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung eines Online-Face-to-Face Assessments und gegebenenfalls der Heranziehung des Zeitpunkts der Registrierung zum Aufnahmeverfahren.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2020/21 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation wird mit insgesamt 18, im Fachbereich Ernährung mit insgesamt 36 festgelegt.

§ 3 Informationen zum Online-Face-to-Face Assessment

- (1) Die Reihung der 18 besten Studierenden im Fachbereich Information und Kommunikation sowie der 36 besten Studierenden im Fachbereich Ernährung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der StudienwerberInnen beim Online-Face-to-Face

Assessment, das die zweite Stufe (Modul C) des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung bildet. Die Registrierung sowie der Inhalt des Online-Face-to-Face Assessments sind in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2020/21 geregelt.

- (2) Sämtliche Informationen zum Ablauf des Online-Face-to-Face Assessments werden entsprechend der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2020/21 auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.

§ 4 Reihung

- (1) Für die einzelnen Teilbereiche des Online-Face-to-Face Assessments werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die StudienwerberInnen werden nach der erreichten Gesamtpunkteanzahl gereiht. Die 18 besten StudienwerberInnen aus dem Fachbereich Information und Kommunikation sowie die 36 besten Studierenden aus dem Fachbereich Ernährung erhalten einen Studienplatz.
- (2) Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten wird, entscheidet der Zeitpunkt der Registrierung zum Aufnahmeverfahren Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung.
- (3) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung für Lehramtsstudien voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2020/21 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Damit tritt die am 11. März 2020 im 20. Stück des Mitteilungsblatts veröffentlichte Verordnung des Rektorats außer Kraft.

Für das Rektorat:

e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner